

Antrag

Hannover, den 08.03.2021

Fraktion der FDP

Kein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell - Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben - Prostitutionsberatung stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Prostitution, die im Volksmund oft als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet wird, ist in Deutschland seit dem Jahr 2002 offiziell als Beruf anerkannt. Ende 2019 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund 40 400 Prostituierte nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Deutschland gemeldet, davon arbeiteten über 3 000 in Niedersachsen.

Der Landtag stellt fest:

- Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität, die mit Risiken verbunden ist. Es ist eine Aufgabe der Politik, Stigmatisierung, Diskriminierung und gesellschaftlicher Marginalisierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern vorzubeugen, indem die soziale und rechtliche Lage von Prostituierten verbessert wird.
- Die Kriminalisierung von käuflichen sexuellen Dienstleistungen ist kontraproduktiv. Statt Verbote zu fordern, die lediglich einen Signalwert haben, in ihrer Effektivität aber zweifelhaft sind, müssen die Rechte von Prostituierten gestärkt und Maßnahmen entwickelt werden, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern.
- Hierzu bedarf es einer Reform des Prostituiertenschutzgesetzes unter Einbezug der Erkenntnisse aus den Ländern bzw. Kommunen sowie der Fachberatungsstellen und der Berufsverbände, um weitere Fehlentwicklungen zum Nachteil der Betroffenen zu verhindern.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. weiterhin Hilfsangebote zu unterstützen und den Ausbau von niedrigschwelligen und ergebnisoffenen Fachberatungsstellen und Konzepten zur Unterstützung von Prostituierten zu fördern, da die soziale Arbeit sowie spezifische Fachberatungsstellen über wirksame und fallorientierte Konzepte verfügen, um Menschen in der Prostitution bei Bedarf zu unterstützen,
2. begleitende Informations-, Aufklärungs- und berufliche Umorientierungsprogramme mit finanziellen Mitteln auszustatten und Informationsnetzwerke zu stärken, um für Betroffene den Zugang zu Informationen zu erhalten und ihre Rechte kenntlich zu machen,
3. durch gezielte Weiterbildungsprogramme, z. B. die Sicherung und Förderung von Sprachkompetenzen und das Aufzeigen alternativer Perspektiven, den Betroffenen zu ermöglichen, sich bei Bedarf anderweitig und neu orientieren und qualifizieren zu können, um sich im Arbeitsmarkt abseits der Sexindustrie behaupten zu können,
4. auch künftig Schutzräume und sichere Orte und Konzepte für Prostitution zu unterstützen,
5. einen niedrigschwelligen Zugang für Prostituierte zur Gesundheitsversorgung zu sichern. Der Zugang zu medizinischer Versorgung und gesundheitlicher Beratung ist essenziell. Eine niedrigschwellige Gesundheitsberatung und die Möglichkeit einer Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung sind Voraussetzung hierfür.
6. einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Rechtsberatung und Schutz durch einen Direktkontakt zu Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern in Fällen von Gewalt und Gefahrsicherzustellen,

7. das Projekt zur landesweiten aufsuchenden Beratung mindestens für die Dauer des aktuellen Mipla-Zeitraums zu verlängern.
8. zur Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für dessen bundesweite Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes, die mit dem 1. Juli 2022 beginnen soll, rechtzeitig ein weiteres Forschungsprojekt in Auftrag zu geben mit dem Ziel, die weitere Umsetzung des Bundesgesetzes in Niedersachsen fundiert zu begleiten, um insbesondere über das Erreichen der mit dem Bundesgesetz verknüpften Zielvorstellungen Bericht erstatten zu können.

Begründung

Infolge der Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind bundesweit vorübergehend Prostitutionsstätten geschlossen worden. Einige Bundesparlamentarier rufen nun in einem Schreiben an alle Ministerpräsidentinnen und -präsidenten zu einem grundlegenden Richtungswechsel im Umgang mit Prostitution auf. Sie fordern, dauerhaft auf Lockerungen in der Prostitution zu verzichten, und sprechen sich für die Einführung des sogenannten Nordischen Modells aus. Hierbei handelt es sich um ein Sexkaufverbot, das im Kern in der Kriminalisierung von Prostitution besteht. Dabei wird der Freier bestraft, nicht die Prostituierte. Es geht von der Annahme aus, dass sexuelle Dienstleistungen für Geld per se Gewalt darstellen.

In Deutschland hingegen ist Prostitution, also das Angebot und das Wahrnehmen sexueller Dienstleistungen, legal und unterliegt spezifischen Regelungen. Im Jahr 2017 trat das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, das sogenannte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), in Kraft. Das Gesetz soll verträgliche und menschenwürdige Arbeitsbedingungen schaffen, ausbeuterische Geschäftsmodelle ausschließen, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht stärken und Gewalt und Menschenhandel bekämpfen.

Für die Wirksamkeit des Nordischen Modells gibt es keine gesicherten Belege. Eine offizielle Evaluation in Schweden zeigt lediglich die Abnahme sichtbarer Prostitution. Der Rückgang im Bereich der sichtbaren Prostitution kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern steht im Kontext der Zunahme technischer Entwicklungen, Online-Angebote und Werbeplattformen. Es ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Ein Wechsel hin zum Nordischen Modell wird Prostitution in den Bereich der Illegalität ins Dunkelfeld verschieben. Ein Sexkaufverbot unterbindet nämlich nicht die Prostitution an sich. Das erleben wir zurzeit in der Corona-Pandemie. Sie wurde lediglich aus dem öffentlichen Raum verdrängt und damit der Sanktionierung entzogen. Das hat fatale Folgen für die Betroffenen, meist Frauen. Sie werden unsichtbar und sind für unterstützende Fachberatungsstellen und Behörden nicht mehr erreichbar. Gewaltdelikte werden seltener zur Anzeige gebracht, und die soziale Arbeit vor Ort wird ebenso wie der Zugang zu gesundheitlicher, rechtlicher und sozialer Beratung erschwert.

Ein strafrechtlich sanktioniertes Verbot der Prostitution eröffnet einen unkontrollierbaren Markt, der sich der Transparenz und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter entzieht. Zudem konterkariert ein Sexkaufverbot Ziele wie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, den Schutz von Geschlechtskrankheiten und die Eindämmung illegaler Erscheinungsformen der Prostitution.

Viele Fachverbände und Beratungsstellen beurteilen ein Sexkaufverbot kritisch, weil es vor allem diejenigen benachteiligt, die am meisten Unterstützung gebrauchen können. Studien zeigen, dass Betroffene im Bereich der Illegalität, in der Prostitution nach Inkrafttreten eines solchen Verbotsgesetzes stattfinden muss, häufiger Gewalt ausgesetzt sind. Sie haben keinen Zugriff mehr auf Sicherheitsdienste, die es teilweise in Bordellen gibt. Auch die Möglichkeit, vereinbarte Löhne und bessere Arbeitsbedingungen auch mit Rechtsmitteln durchzusetzen, entfällt ersatzlos.

Da die Kunden einer sexuellen Dienstleistung dem Risiko ausgesetzt sind, sanktioniert zu werden, werden diese Druck auf die Prostituierten ausüben, die sexuelle Dienstleistung günstiger und in der Risikoabwägung lohnenswerter zu gestalten. Eine weitere Senkung der Preise, eine Ausweitung risikoreicherer Praktiken oder fehlende Verhütung und Schutz vor übertragbaren Krankheiten können die Folge sein.

Zudem müssen bei einer strafrechtlichen Verfolgung im Rahmen des Sexkaufverbotes die betroffenen Prostituierten als Zeuginnen bzw. Zeugen und potenzielle Mittäterinnen und Mittäter im Zweifel von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Die Abschreckungswirkung des Verbots lässt sich aber nur mit einer erfolgreichen Durchsetzung der Verbote bis hin zu einer Verurteilung der Täter erzielen. Dies ist bei einer solchen Gemengelage nicht vorstellbar.

Es ist auch davon auszugehen, dass ein Sexkaufverbot die Wahrnehmung von Prostitution verändert: Mehrere Beispiele aus Schweden zeigen beispielsweise den Verlust des Sorgerechts einiger Mütter aufgrund der Stigmatisierung ihrer Tätigkeit, obwohl zu keinem Zeitpunkt der Verdacht bestand, dass das Kindeswohl gefährdet sei.

Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung müssen konsequent voneinander abgegrenzt werden. In der Debatte und der öffentlichen Wahrnehmung werden die Begriffe jedoch oftmals vermischt. Dies verhindert einen differenzierten Blick auf Personen, besonders Frauen, die berufsmäßig sexuelle Dienstleistungen anbieten. Ziel muss es sein, denjenigen eine Umorientierung zu ermöglichen, die sie wünschen, und diejenigen zu schützen, die dieser Arbeit weiterhin nachgehen möchten.

Dabei gilt es, Sexarbeitende davor zu schützen, als konsumierbare und dienstleistende Objekte wahrgenommen zu werden. Daher müssen wir mit den Betroffenen im Dialog stehen und ihnen zuhören. Wir wollen Prostituierte unterstützen, statt über sie zu bestimmen und dadurch verletzbar zu machen und somit zu gefährden.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes, das die Rechtsbeziehungen zwischen Prostituierten und Kundschaft und zwischen Prostituierten und Arbeitgebern regelt, auch auf Länderebene zu unterstützen.

Erste Erfahrungen der Länder bei der Umsetzung des Gesetzes zeigen insbesondere mit Blick auf Anmeldeverfahren, dass die Intention des Gesetzgebers, die in der Prostitution tätigen Personen besser zu schützen, nicht in dem gewünschten Umfang gelingt. Es gibt außerdem keine gesicherten Erkenntnisse darüber, wer durch das Verfahren tatsächlich erreicht wird und wer gerade nicht.

Insbesondere Zwangsprostitution und Menschenhandel werden durch das Gesetz nicht nachhaltig verhindert. Sicher rückverfolgbare Erfolge beziehen sich überwiegend auf Einzelfälle. Die geografische Fluktuation im Bereich der Prostitutionstätigkeit erschwert zudem die Auswertbarkeit der zur Verfügung stehenden Daten. Schon der Zwischenbericht sollte daher nach Beschluss der 29. GFMK genutzt werden, um die Erfahrungen mit dem Gesetz insbesondere auf die damit verfolgten Ziele systematisch zu erfassen und gegebenenfalls daraus Handlungsempfehlungen im Vorfeld der Evaluierung abzuleiten (aus dem Beschluss der 29. GFMK vom 6./7. Juni 2019, Deidesheim/Rheinland-Pfalz).